



Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Frauenförderplan

2017 - 2021

Frauenförderplan der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Zielvorstellungen und Maßnahmen zur Frauenförderung

Die Westsächsische Hochschule Zwickau setzt sich zum Ziel, den Frauenanteil in den Bereichen, in denen weibliche Beschäftigte bislang unterrepräsentiert sind, deutlich zu steigern. Dies gilt insbesondere für den Anteil der Professorinnen.

Der Frauenförderplan hat das Ziel, das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes und des Frauenförderungsgesetzes des Freistaates Sachsen zugunsten von Frauen, einschließlich der Frauen, die dem Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches IX - SGB IX unterliegen, umzusetzen.

Es wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass Frauenförderung und tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen eine Aufgabe aller Mitglieder und Angehörigen der Westsächsischen Hochschule Zwickau ist.

1. Abbau struktureller Benachteiligungen für Bewerberinnen und weibliches Personal

1.1 Stellenausschreibungen

Ein Arbeitsplatz darf nicht nur für Frauen oder nur für Männer ausgeschrieben werden, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die ausgeschriebene Tätigkeit. Stellenausschreibungen sind so abzufassen, dass sie auch Frauen zu einer Bewerbung auffordern. Das gilt insbesondere für Stellen in Bereichen, in denen Frauen in geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer.

Geeignete Bewerberinnen sind ggf. gezielt anzusprechen und zu einer Bewerbung anzuregen. Die Datenbank femconsult sowie die Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind zu nutzen.

Die Frauenbeauftragte der Westsächsischen Hochschule Zwickau wird vom Dezernat Personalangelegenheiten über alle Ausschreibungen von Stellen informiert. Sie leitet bundesweite Ausschreibungen über das Fraueninformationsnetz weiter und unterstützt aktiv die Suche nach geeigneten Bewerberinnen u. a. in Gremien und unter Einbeziehung persönlicher Kontakte zu Institutionen, Wirtschaft und Hochschulen.

Nach Ablauf des Bewerbungszeitraumes ist die Frauenbeauftragte von der ausschreibenden Struktureinheit über alle Bewerberinnen und Bewerber in Kenntnis zu setzen.

Die Verpflichtung der Hochschule gemäß § 81 Sozialgesetzbuch IX - SGB IX, das Arbeitsamt über alle Ausschreibungen zu informieren und um die Benennung von für

die Stelle in Frage kommenden Frauen mit Behinderungen und Gleichgestellten zu bitten, wird von der Frauenbeauftragten kontrolliert.

In den Fakultäten der Westsächsischen Hochschule Zwickau ist bei künftigen Berufungs-/Besetzungsverfahren besonders auf eine Einstellung von schwerbehinderten Frauen zu achten.

1.2 Auswahlverfahren, Stellenbesetzungen und Berufungen

1.2.1 Besetzung von Professuren

Bei der Besetzung von Professuren sollen jeder Berufungskommission mindestens eine Professorin - ggf. auch von einer anderen Hochschule - und eine Studentin angehören. Insofern der Berufungskommission keine Professorin angehört, ist dies der Hochschulleitung auf Nachfrage zu begründen.

Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen, die die Qualifikationsanforderungen gemäß § 58 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG und Ausschreibungstext erfüllen, zu einem Probevortrag eingeladen werden.

An den Sitzungen der Berufungskommissionen, einschließlich den Probevorträgen, nimmt die Frauenbeauftragte teil.

1.2.2 Besetzung von Stellen des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals

Im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens nimmt die Frauenbeauftragte an den Beratungen des Auswahlgremiums der ausschreibenden Struktureinheit als auch der Vergabekommission der Westsächsischen Hochschule Zwickau teil. Sofern Vorstellungs- oder Eignungsgespräche stattfinden, ist der Frauenbeauftragten Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

1.2.3 Besetzung von Stellen für Auszubildende

Der Frauenförderplan findet uneingeschränkt Anwendung. Das Besetzungsverfahren ist wie in Punkt 1.2.2 geregelt.

2. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

2.1 Familiengerechte Arbeitszeit

Beschäftigten mit Familienpflichten sind bei Bedarf und unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange auf der Grundlage der geltenden Arbeitszeitregelung der Westsächsischen Hochschule Zwickau flexible Arbeitszeiten einzuräumen.

Sitzungszeiten von Gremien und Kommissionen sollten in der Regel zwischen 09:00 und 15:00 Uhr liegen. Längere Tagungszeiten sollten ausgewiesen und mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.

2.2 Teilzeitbeschäftigung

Wird eine Ermäßigung der Arbeitszeit beantragt und stehen dienstliche Belange dieser nicht entgegen, so ist dem Antrag stattzugeben. Die geltenden beamten- und tarifrechtlichen Regelungen sind zu beachten. Nach Ablauf des Zeitraumes der Teilzeitbeschäftigung ist den Frauen die Vollbeschäftigung gem. § 11 Abs. 4 Sächsisches Frauenfördergesetz - SächsFFG anzubieten.

2.3 Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“

Im Prozess zur Förderung der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie unterstützt die Frauenbeauftragte das entsprechende Audit mit den Handlungsfeldern Arbeitszeit, Arbeitsorganisation, Arbeitsort, Information und Kommunikation, Führungskompetenz, Personalentwicklung, Service für Familien, Studium und wissenschaftliche Qualifizierung sowie die sich daraus ergebenden Maßnahmen im Sinne des Sächsischen Frauenfördergesetzes - SächsFFG.

3. Fortbildung

Frauen sind bei der Auswahl für die Besetzung der Teilnehmerplätze für die dienstlich veranlasste Fortbildung entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Zielgruppe der Fortbildung zu berücksichtigen. Für Beschäftigte mit Leitungsfunktionen werden Fortbildungsangebote des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zu Themen der Frauendiskriminierung und der Frauenförderung genutzt.

Für die Fortbildungsmaßnahmen ist unter Verantwortung der Leiter der Struktureinheiten der Bedarf zu ermitteln. Die Realisierung ist durch die Aus- und Fortbildungsbeauftragte des Dezernats Personalangelegenheiten zu veranlassen. Den Frauen sind Arbeitsbedingungen im Rahmen der Dienstvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit an der Westsächsischen Hochschule Zwickau einzuräumen, die die Wahrnehmung von Weiterbildungsmaßnahmen tatsächlich ermöglichen.

4. Förderung des beruflichen Aufstiegs

Frauen sollen - unter Beachtung des Eignungs- und des Leistungsprinzips - ermutigt werden, sich für Stellen mit Leitungsfunktionen und Ämter der akademischen Selbstverwaltung zu bewerben. Wesentliche Grundlage bilden die sich im Rahmen der Entwicklungsplanung der Hochschule ergebenden Möglichkeiten, verbunden mit einer zielorientierten Weiterbildung (insbesondere unter Nutzung der AVS-Programme). Es ist Anliegen der Hochschule, den gegenwärtigen Frauenanteil in Funktionen mit Leitungsaufgaben zu halten bzw. zu erhöhen.

5. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Mitarbeiterinnen, die sexuellen Belästigungen ausgesetzt sind bzw. waren, können sich der Frauenbeauftragten der Westsächsischen Hochschule Zwickau anvertrauen. Sie vermittelt bei Bedarf Termine für individuelle Aussprachen mit Fachfrauen (Juristinnen, Ärztinnen, Psychologinnen) und informiert über Seminare, Vorträge und Selbsthilfegruppen in der Region zur Problembewältigung.

Die Frauenbeauftragte leitet die Beschwerde bei Einwilligung der Betroffenen an die Hochschulleitung weiter. Diese ist verpflichtet, die zur Überprüfung der Beschwerde erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen und bei festgestellter sexueller Belästigung die im Einzelfall angemessenen disziplinarrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Beschwerde darf nicht zur Benachteiligung der Betroffenen führen.

Zur Sensibilisierung der Beschäftigten für diese Problematik sollen geeignete Weiterbildungsangebote, insbesondere der AVS Meißen, genutzt werden.

6. Frauenbeauftragte

An der Westsächsischen Hochschule Zwickau werden die Aufgaben der Frauenbeauftragten von Frau Prof. Dr. Mietke (Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Telefon: 3468, E-Mail: Romy.Mietke@fh-zwickau.de) wahrgenommen.

Ihre Stellvertreterin ist Frau Prof. Dr. Reinhold (Fakultät Physikalische Technik /Informatik) Telefon: 1392, E-Mail: Christel.Reinhold@fh-zwickau.de).

Die Bestellung, die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Befugnisse der Frauenbeauftragten sind durch die §§ 18 bis 22 des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes - SächsFFG vom 31.03.1994 in der aktuellen Fassung geregelt.

Die Frauenbeauftragte informiert die Schwerbehindertenvertretung, wenn bei einem Widerspruchsverfahren oder bei Akteneinsicht Frauen mit Behinderungen oder Gleichgestellte betroffen sind.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Frauenförderplan tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2017 in Kraft.

Der Frauenförderplan ist für einen Zeitraum von vier Jahren erstellt. Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Frauenförderplanes ist eine Anpassung an die aktuelle Entwicklung vorzunehmen. Der vierjährige Frauenförderplan ist zu veröffentlichen.

Gründe der Nichtverwirklichung sind der Frauenbeauftragten im Rahmen der nach zwei Jahren fälligen Anpassung und bei Aufstellung des nächsten Frauenförderplanes darzulegen und in der Dienststelle zu veröffentlichen.

Zwickau, den 01.06.2017

gez.

Prof. Dr. Karl Schwister
Rektor

Anlagen